

# Allgemeine Vertragsbedingungen Snap2Go Foto Box der Mega-Top GmbH

## 1. GEGENSTAND DER AGB

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen erfassen die Vermietung beweglicher Sachen durch den Vermieter.

## 2. ALLGEMEINES

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung des Vermieters.

Die Unwirksamkeit oder Änderung einer dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

## 3. MIETZEITRAUM

Die Mietzeit beträgt mindestens einen Tag. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt, und endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt während der üblichen Geschäftszeiten bzw. zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt bei dem Vermieter eintrifft. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Die Mietdauer verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist bis Geschäftsschluss, oder bis zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eingetroffen ist. Bei nicht vertragsgemäßer Rückgabe, insbesondere bei nicht abgestimmter verspäteter Rückgabe, ist der Vermieter berechtigt, den 2-fachen Mietzins ohne Rabattierung zu berechnen.

## 4. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

Der Versand oder Abholung der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem günstigsten Versandweg, wenn nicht ausdrücklich vom Mieter anders bestimmt. Transportversicherung gehen zu Lasten des Mieters.

Die Gefahr geht mit der Versendung oder mit der Übergabe der

Mietsache an den Mieter auf diesen über.

Der Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen bestätigen durch Unterschrift die Entgegennahme der Geräte in einwandfreiem Zustand. Unabhängig von der im Angebot angegebenen Liefer- oder Rechnungsadresse, haftet stets der buchende Mieter sowie dessen etwaige Erfüllungsgehilfen (Kurier, Assistent/-in etc.) für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vermieter haftet für den funktionsfähigen Zustand der vermieteten Geräte zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der die Tauglichkeit zum vertraglichen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert, kann der Vermieter nach seinem Ermessen den Fehler beheben, oder das fehlerhafte Gerät austauschen. Für die Dauer der Nichttauglichkeit der Einzelgeräte mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Für Schäden die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn diese auf einem vor dem Gefahrenübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Mietzinsanspruch des Vermieters. Darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf weiteren Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

## 6. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter hat das Mietobjekt nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu benutzen und es nur von qualifizierten Fachkräften in der vertraglich vereinbarten Weise und entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Mieter untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Der Mieter hat ihm auf Verlangen den Zugang zu verschaffen. Der Mieter hat bei Benutzung des Mietobjektes alle technischen Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Justierungen oder Veränderungen vorzunehmen, Reparaturen an den Geräten durchzuführen, oder zu versuchen, es sei denn der Vermieter hat ihm dazu vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt. Firmenzeichen und Kennnummern

des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen. Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an dem Mietobjekt durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen entsteht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjektes unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den Vermieter für jeden Verlust des Mietobjektes oder Schaden an dem Mietobjekt zum Neuwert zu entschädigen. Alle nach Übernahme des Mietobjektes erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, der Nachweis dafür, dass die Erforderlichkeit der Reparatur sich nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen jeglicher Art des Mietobjektes, werden dem Mieter nach Aufwand zu dem am Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz des Vermieters berechnet.

## 7. RÜCKTRITT DES MIETERS

Tritt ein Mieter, gleich aus welchem Grunde, vom Mietvertrag zurück, so werden Aufwendungen wie folgt angerechnet: Rücktritt bis 14 Tage vor Mietbeginn 20% des vereinbarten Mietzinses, Rücktritt bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% des vereinbarten Mietzinses, Rücktritt bis 2 Tage vor Mietbeginn 100% des vereinbarten Mietzinses. Dies gilt entsprechend für den teilweisen Rücktritt vom Mietvertrag.

## 8. RECHTE DRITTER

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Geräte gepfändet oder in einer anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe erforderlich werden.

## 9. LIEFERUNGEN

Die Vereinbarung eines Mietvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins

aus den vom Vermieter zu vertretenden Umständen unmöglich, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

## 10. SICHERHEITSLEISTUNG

Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von 200,00 €, ist der Vermieter berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kautionsleistung bis zu Höhe des Zeitwertes der zu vermietenden Geräte beim Vermieter hinterlegt, die nach Beendigung des Mietvertrages und der Rücklieferung der Geräte auf die noch offenen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag zu verrechnen und im Übrigen zurückzuzahlen ist.

## 11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Mieten, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug zu entrichten. Schecks werden vom Vermieter nicht angenommen. Überweisungen gelten mit dem Tag der endgültigen Gutschrift als eingegangen. Bankspesen trägt der Mieter.

Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand geraten, oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden die noch offenen Forderungen aus dem Mietvertrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter auch berechtigt, die sofortige Rücknahme des Mietobjektes zu fordern bzw. dieses auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Bei Verzug ist der ausstehende Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 9% p.a. zu verzinsen. Einer besonderen in Verzug Setzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die vereinbarte Frist für die Rückgabe des Mietobjektes nicht einhält, oder bei Rückgabe den Mietzins nicht entrichtet. Die Rückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind bei Rückgabe des Mietobjektes unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 12. RÜCKGABE DER MIETSACHE

Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurde. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Mietsache eingehend zu prüfen. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 13. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Kavelaer. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: 26.08.2014